

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Agenten nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und complicirte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im redactionellen Theile, die Spaltzeile 20 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 29.

Sonnabend, den 15. März 1902.

68. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Freitag, am 21. März 1902, Vormittags 10 Uhr, im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses.

Die Tagesordnung hängt in der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei aus. Dippoldiswalde, am 12. März 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

40 B. Lössow. Sml.

Unter Hinweis auf die Blatt 160 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes ersichtliche Verordnung vom 4. April 1879, die Ausbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande pp. betreffend, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des amtshauptmannschaftlichen Bezirks hiermit veranlaßt, zur Aufstellung des vorgeschriebenen **Katholikenverzeichnisses** über die in ihren Gemeinden wohnhaften oder anfassigen Katholiken, einschließlich der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen, innerhalb 14 Tagen und spätestens bis zum

10. April dieses Jahres

zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mark tabellarische Anzeige und zwar genau nach dem der eingangsgedachten Verordnung unier beigefügten Schema anher zu erstatten bez. **Vatatschein** einzureichen.

Bei der Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen sind die in Art. 1 § 12 des Gesetzes vom 10. März 1894 (Seite 54 des Gesetz- und Verordnungsblattes) festgestellten Steuerföhe maßgebend; auch sind die nach Art. 1 § 6 Ziffer 8 des soeben erwähnten Gesetzes von der Einkommensteuer befreiten Personen mit dem in § 4 der eingangsgedachten Verordnung vom 4. April 1879 geordneten Minimalföhe von 20 Pfg. zu diesen Anlagen heranzuziehen, wogegen § 15 Abs. 2 dieser Verordnung sich erledigt hat. Dippoldiswalde, am 7. März 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

352 G. Lössow. Ghr.

Die Vergütung für die von den Gemeinden im Monat März dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

für 50 Rilo Hafer	8 M. 85,8 Pfg.,
„ „ „ Heu	4 „ 62 „
„ „ „ Stroh	3 „ 93,7 „

Dippoldiswalde, am 12. März 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

375 G. Lössow. Sml.

Beisluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters und Hausbesizers **Karl Wilhelm Ganauge** in **Obercarsdorf** wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 16. Dezember 1901 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 16. Dezember 1901 bestätigt worden ist. Dippoldiswalde, den 13. März 1902.

Königliches Amtsgericht.

K 6/01. Nr. 27.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Riffenfabrikanten **Friedrich Otto Büttner** in Schmiedeberg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Am 22. vor. Mts. hielt der Bezirksausschuß unter Vorsitz des Herrn Amtshauptmann Lössow seine zweite diesjährige Sitzung ab. Nach Eintritt in die Tagesordnung erachtete der Bezirks-Ausschuß eine Verlegung der gegenwärtig durch das Innere der Stadt Lauenstein führenden Anfangsstrecke der Zollstraße nach der Landesgrenze bei Müglitz als im öffentlichen Interesse liegend für nothwendig und beschloß, zu den Neufestsetzungen des Gehaltes der G.-Vorstände zu Dittersdorf, Reichstädt und Hermsdorf nachträglich, bez. Genehmigung zu erteilen. Ferner fanden Genehmigung der Antrag Beholds in Stadt Bärenstein auf Einziehung des sogen. Eisenweges auf seinen Grundstücken Parz.-Nr. 1104 und 1130 in Flur Lauenstein, das Gesuch Grumbts in Altenberg um Uebertragung der Konzession zum Branntweinleinhandel im Grundstücke Rat.-Nr. 255 für Altenberg, das Gesuch Mais in Hartmannmühle bei Geising um Konzession zum Gastwirthschaftsbetriebe in der Hartmannmühle, Rat.-Nr. 11 b für Stadt Bärenstein, sowie die Gesuche Prenzels in Sadisdorf um Konzession zum Gastwirthschaftsbetriebe im Gasthose daselbst nebst Filiale, Heerkloßs in Reichstädt um Uebertragung der Konzession zum Branntweinleinhandel im Grundstücke Rat.-Nr. 44a daselbst und Pagigs um Konzession zum vollen Gastwirthschaftsbetriebe im Schützenhause daselbst. Der Retour Eichlers in Lauenstein hinsichtlich der Heranziehung desselben zu den städtischen Anlagen daselbst wurde für beachtlich befunden. Hierauf nahm man von verschiedenen Mittheilungen und Bezirksanstellungssachen Kenntniß bez. wurde Beschluß gefaßt. Nachdem sodann zu der Firnißsiedereianlage Fleischers in Hödendorf bedingungsweise Ge-

nehmigung und zu der Dismembration bei Blatt 119 des Grundbuchs für (Ober-)Johnsbach — Eigentümer: Fr. Wilh. Klotz — Dispensation erteilt worden war, beschloß der Bezirksausschuß, die für Ermittlung von Baumstrecken auf Bezirks- und Kommunikationsstraßen auszu-sprechenden Belohnungen aus Bezirksmitteln zu bestreiten, das Schankkonzessionsgesuch Dolzes in Bärenburg und das Gesuch Voigts in Seifersdorf um Erweiterung der Schankkonzession im Kurhaus Seifersdorf mangels Bedürfnisses abzulehnen, das baurechtliche Ortsgefes für die Gemeinde Ripsdorf befürwortend einzuberichten und zwecks Anstellung weiterer Erörterungen die Entschlieung zu Punkt 14 der Tagesordnung, Offenlichkeit des durch das Hirschsche Grundstück in Schmiedeberg führenden Fußweges betr., zunächst auszusetzen. Nach Kenntnißnahme von der Wahl der Höchstbesteuerten zur Bezirksversammlung wurde die Sitzung geschlossen.

Glashütte. Vorigen Sonntag wurde hier durch Herrn Superintendent Hempel aus Dippoldiswalde Kirchenvisitation abgehalten. Nach der gehaltreichen Predigt des Ortsgeistlichen, hielt der Herr Ephorus eine geistreiche, zu Herzen gehende Ansprache, anknüpfend an den Namen des Sonntags „Vätare“. Der Kirchenchor brachte unter Leitung des Herrn Kantor Müller die Motette: „Ich freue mich im Herrn“ von Ufo Seifert, mit gutem Vortrag zu Gehör. — In der leider schwach behuchten Hausväterversammlung im „Goldnen Glas“ wurden verschiedene, das kirchliche Leben betreffende Fragen berührt und Mittel zur Besserung der Verhältnisse vorgeschlagen. — Tags darauf wurde der Religionsunterricht der hiesigen und Luchauer Schule einer Inspektion des Herrn Ephorus unterzogen.

— Im hiesigen Obstbauverein, welcher am Sonntag seine Hauptversammlung im Hotel „zur Post“ abhielt, sprach Herr Gartenbau-Inspektor Braubart-Meißner in 1 1/2stündigem äußerst lehrreichen Vortrag über: „Wie können wir unsere Obstertnen steigern bezw. regelmäßiger gestalten.“

Dresden. Der sächsische Landtag, welcher in Folge der Osterzeit am Sonnabend, den 22. März, seine Sitzungen unterbricht, wird bis zum 3. Osterfeiertag Ferien halten. Am 2. April werden die Sitzungen wieder aufgenommen. Gegen Mitte des Monats April soll das umfangreiche Kapitel des Etats (Eisenbahnen) zur Berathung kommen. Der Referent für dieses Kapitel, Landtagsabgeordneter Kellner-Schönberg, der in Folge Ueberanstrengung den Säden aufsuchen mußte, ist soweit gekräftigt, daß er nach Ostern die Arbeiten wieder aufnehmen kann. Die Abgeordneten, insbesondere die Deputationsmitglieder, sind mit Arbeiten sehr überlastet, da die wichtigsten Sachen, die Vermögenssteuer, die Deckungsfrage, das Wohnungsgeld für die Staatsbeamten und der Eisenbahnetat noch der Erledigung harren Gegen Ende des Monats April, jedenfalls aber noch vor der Himmelfahrt, soll der Schluß des Landtages zu erwarten sein.

— In der Sitzung der Zweiten Kammer am 13. März veranlaßte die Denkschrift der königl. Staatsregierung über die systematische und allgemeine Regulirung der Flußläufe im Königreich Sachsen eine fünf-stündige lebhafteste Debatte, in welcher sich sämtliche Redner sympathisch zur Vorlage äußerten. Diese wurde schließlich zugleich mit dem Dekret, welches unerwartet der Regelung dieser allgemeinen Frage 75000 M. zur

hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlußtermin

auf den 9. April 1902, Vormittags 1/211 Uhr,

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Dippoldiswalde, den 12. März 1902.

K. 3/01. Nr. 38.

Königliches Amtsgericht.

Auf dem die Firma **Werner & Ang** in Kreischa betreffenden Blatt 73 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß dem Kaufmann **Richard Ernst Werner** in Kreischa Prokura erteilt worden ist.

Dippoldiswalde, am 12. März 1902.

Reg. II. 19/02.

Königliches Amtsgericht.

Nachdem die in Nr. 77 der „Weißeritz-Zeitung“ vom Jahre 1901 abgedruckte Bekanntmachung der königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden vom 17. Juni 1901, soweit dieselbe die **Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe** betrifft, abgeändert worden ist, wird diese Abänderung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dippoldiswalde, am 13. März 1902.

Der Stadtrath.

Voigt.

Bekanntmachung.

die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe gemäß § 105a Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung betreffend.

Auf Antrag beteiligter Gewerbetreibender, und zwar ebenmäßig Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, sowie in Anerkennung eines dahingehenden Bedürfnisses hat die Königl. Kreisshauptmannschaft zu Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1901 — zu Nr. 1324 IV. die Bedingung, wie folgt, abzuändern beschlossen.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder an jedem dritten Sonntage 36 Stunden oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeitnehmer durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Vormittags-gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen mindestens an jedem dritten Sonntag Gelegenheit zum Besuche desselben zu gewähren.

Dresden, am 8. Februar 1902.

Königliche Kreisshauptmannschaft.

375 IV.

Schmiedel.

Rörner.

Bekanntmachung.

Bei dem **fiskalischen Kalkwerke Hermsdorf** im Erzgebirge ist wieder

frischgebraunter Düngefalk

vorrätzig.

Königl. Forstrentamt Frauenstein, am 13. März 1902.

Krause.